



WELTKUGEL - STIFTUNG

SATZUNG

GROSSE NATIONAL-MUTTERLOGE »Zu den drei Weltkugeln«

GESTIFTET 13. SEPTEMBER 1740

in den Vereinigten Großlogen von Deutschland
Bruderschaft der deutschen Freimaurer



STIFTUNGSURKUNDE

Hierdurch errichtet die Große National-Mutterloge "Zu den drei Weltkugeln", Heerstraße 28, 14052 Berlin, vertreten durch ihren zugeordneten National-Großmeister, Herrn Oswald Kammann, die

Weltkugel - Stiftung

mit dem Sitz in Berlin als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und beantragt die nach § 80 BGB zu ihrer Entstehung erforderliche Genehmigung.

Die Stiftung soll den Zweck haben, kulturelle und soziale Aufgaben zu erfüllen, vorrangig Unterstützung bedürftiger Kinder, Jugendlicher, Familien, Senioren, Kranker oder Pflegebedürftiger.

Als Stiftungsvermögen erhält sie das Eigentum an dem der Großen National-Mutterloge "Zu den drei Weltkugeln" gehörenden Grundstück

Burg, Zerbster Straße 31, Gebäude- und Freifläche
Grundbuch von Burg, Blatt 5974, Flur 23, Flurstück 237/238,

ferner an den ihr aufgrund des Einigungsvertrages noch zurückzugebenden Grundstücken und Gebäuden erloschener Logen, unverzüglich nachdem sie es zurückerlangt hat, eine Zusammenstellung der dafür in Betracht kommenden Grundstücke ist dieser Urkunde als Anlage 1 beigelegt, sie ist Bestandteil des Stiftungsgeschäfts.

Im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe des Eigentums dieser Grundstücke erhält die Weltkugel-Stiftung stattdessen die aus Restitutionsansprüchen der Großen National-Mutterloge "Zu den drei Weltkugeln" zufließenden Mittel.

Organe der Stiftung sollen sein

1. ein Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem Verwaltungsdirektor und dem Finanzdirektor besteht,
2. ein aus zwölf Personen bestehender Stiftungsrat.

Der Stifter gibt der Weltkugel-Stiftung die in der Anlage 2 enthaltene Satzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäfts ist.

Berlin, den 18.08.1993

OSWALD KAMMANN
Zugeordneter National-Großmeister der
Großen National-Mutterloge "Zu den drei Weltkugeln"

S A T Z U N G

der Weltkugel - Stiftung

Stand: Mai 2011

Präambel

In dem Wunsch, dass das der **Großen National-Mutterloge „Zu den drei Weltkugeln“**, nachfolgend **GNML** genannt, aufgrund der Einigung des Deutschen Volkes am 03. Oktober 1990 noch zurückzugebende und wieder zurückerlangte Grundvermögen ihrer nach 1933 geschlossenen Tochterlogen im Beitrittsgebiet -- ausgehend von der Bruderschaft der Freimaurer -- dauerhaft vor allen anderen den deutschen Bürgern dieses Gebietes zugute kommen soll,

in Erwartung, dass

- die Brüder Freimaurer in den wiedererweckten Logen den alten Traditionen folgend zum Wohle der Allgemeinheit beitragen,
- die Brüder Freimaurer ihren Pflichten folgend karitativ vor Ort selbst oder durch andere tätig werden,
- durch Betätigung in den Bereichen der Kultur Impulse und Anreize zur Entwicklung geistiger Harmonie und Vervollkommnung gegeben werden können,

fasst die **Große National-Mutterloge „Zu den drei Weltkugeln“** die Stiftungen der früher in den neuen Bundesländern bestehenden Logen in der Weltkugel-Stiftung gleichsam zusammen und überträgt ihr die in der nachstehenden Satzung festgelegten Aufgaben, die sie in enger Abstimmung mit der Großen National-Mutterloge und ihren Tochterlogen nachhaltig verfolgen soll.

Abschnitt I
Rechtsform, Zweck, Vermögen, Wirtschaftsführung

§ 1
Name, Rechtsform, Sitz

Die Stiftung führt den Namen Weltkugel - Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2
Zweck

- (1) Zweck der Stiftung ist es, mildtätige und kulturelle Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke nach Absatz 1
 1. durch die Förderung des Denkmalschutzes durch Erhaltung und Wiederherstellung von Bau- und Bodendenkmälern des stiftungseigenen Grundbesitzes, sofern diese nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften als solche anerkannt sind. Dieser Zweck wird bis zur Wiederherstellung der Gebäude vorrangig verfolgt.
 2. indem sie Kinder, Jugendliche, Familien, Senioren, Kranke oder Pflegebedürftige, die bedürftig im Sinne von § 53 der Abgabenordnung sind, durch Sach- oder Geldspenden unterstützt; dabei kann sie sich auch mildtätiger und gemeinnütziger Einrichtungen als Hilfspersonen im Sinne § 57 der Abgabenordnung bedienen, soweit diese selbst steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung sind, ferner

3. durch der Allgemeinheit zugängliche Veranstaltungen und Publikationen auf allen Gebieten der Kultur (z. B. durch Verleihung von Preisen, Lesungen, Podiumsdiskussionen, Konzerte, Theater), zum Wohle der Allgemeinheit beiträgt, allerdings erst, sobald für die in Nummer 2 genannten Zwecke jährlich mehr als 50.000,- DM (25.564,59 Euro) bereitgestellt werden können, ferner
 4. in dem sie ein freimaurerisches Museum als Gedenkstätte der 1934 durch den Nationalsozialismus aufgelösten Freimaurerlogen in Berlin, am Gründungsort der GNML, das auch Geschäftsstellensitz der Stiftung werden soll, errichtet und dauerhaft betreibt; dies allerdings erst, wenn für den in Nummer 3 genannten Zweck jährlich mehr als 20.000,- DM (10.225,84 Euro) bereitgestellt werden können und die wirtschaftliche Lage der Stiftung dadurch nicht gefährdet wird.
- (3) Bei der Erfüllung dieser Zwecke sollen Deutsche in dem der Bundesrepublik Deutschland am 03. Oktober 1990 beigetretenen Gebiet besonderen Anteil haben.
 - (4) Die Weltkugel-Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung bzw. der an ihre Stelle tretenden Rechtsvorschriften. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Vermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Anspruch auf Übertragung des Eigentums der **GNML**

1. des Grundstücks Zerbster Straße 31 in 39288 Burg, Grundbuch von Burg, Blatt 5974, Flur 23, Flurstück 237/238, Gebäude und Freifläche 1990 qm,
 2. an allen von der **GNML** aufgrund des Einigungsvertrages in dem der Bundesrepublik Deutschland am 03. Oktober 1990 beigetretenen Gebiet noch zurückzuerlangenden Grundstücken und Gebäuden. Eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Grundstücke ist der Errichtungsurkunde als Anlage beigefügt.
- (2) Zum Stiftungsvermögen gehört außerdem der Anspruch auf Einbringung der Mittel, die der **GNML** aus Restitutionsansprüchen im Falle der Unmöglichkeit der Rückgabe der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Grundstücke und Gebäude zufließen.
 - (3) Grundstücke dürfen mit vorheriger Zustimmung (Einwilligung) des Stiftungsrates auch belastet werden, soweit dies zum Erreichen einer wirtschaftlichen Nutzung erforderlich ist. Grundstücke, die nicht wirtschaftlich genutzt werden, dürfen verkauft werden; der Erlös ist zur Herstellung der wirtschaftlichen Nutzung anderer Grundstücke oder zur Errichtung der in § 2 Abs. 2 Nr. 3 genannten Gedenkstätte einzusetzen.
 - (4) Die der Stiftung aus Restitutionsansprüchen der **GNML** zufließenden Mittel dürfen auch zur Erhaltung oder Herstellung einer wirtschaftlichen Nutzung anderer Grundstücke des Grundvermögens verwendet werden.
 - (5) Zustiftungen sind jederzeit möglich.
 - (6) Das Stiftungsvermögen ist, abgesehen von Absatz 3, grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur dessen Erträge und etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit sie nicht als Zustiftungen zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. In einzelnen Geschäftsjahren darf bei dringendem Bedarf auch das Vermögen selbst angegriffen werden, wenn die Rückführung des entnommenen Betrages sichergestellt ist oder die Inanspruch-

nahme des Stiftungsvermögens wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint und soweit der Stiftungsrat dies zuvor durch Beschluss mit mindestens neun Stimmen seiner Mitglieder festgestellt hat.

§ 4

Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Rechtzeitig vor jedem Geschäftsjahr wird ein Wirtschaftsplan aufgestellt. Er besteht aus dem Erfolgsplan und dem Finanzplan mit Erläuterungen zu beiden, gegebenenfalls beim Vorhandensein dafür ausreichender Mittel, einschließlich der Darstellung der Stellen für zu beschäftigende Dienstkräfte nach Wertigkeit, Aufgabeninhalt und Betrag (Stellennachweis).
- (3) Der Jahresabschluss ist einschließlich der Wirtschaftsführung durch einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Den Auftrag erteilt jeweils der Stiftungsrat.

Abschnitt II

Organe der Stiftung

§ 5

Vorstand, Stiftungsrat

Organe der **Weltkugel-Stiftung** sind der

1. Vorstand,
2. Stiftungsrat.

§ 6

Vorstand

(1) Mitglieder des Vorstandes sind

1. der Vorsitzende,
2. der Verwaltungsdirektor,
3. der Finanzdirektor.

Zum Vorstandsmitglied darf für eine Amtszeit von fünf Jahren nur bestellt werden, wer nach Feststellungen des Stiftungsrates über die für die Aufgabenerfüllung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt. Wiederbestellung ist möglich; das Amt endet längstens mit Ablauf des 65sten Lebensjahres bei Angestellten und, soweit Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, mit Ablauf des 70sten Lebensjahres. Bei ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss des Stiftungsrates auch eine Amtsausübung bis zur Vollendung des 73sten Lebensjahres zugelassen werden.

- (2) Der Vorstand leitet die **Weltkugel-Stiftung** selbständig und in eigener Verantwortung. Er beschließt in allen Angelegenheiten, soweit nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes bleibt unberührt, wenn ihm vorübergehend nur zwei Mitglieder angehören. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig, sofern er unter Bekanntgabe der Tagesordnung insgesamt vom Vorsitzenden zur Sitzung eingeladen worden ist. Er beschließt einstimmig, eine vorliegende schriftliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist zu berücksichtigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands nehmen die ihnen in den §§ 7 bis 9 zugewiesenen Aufgaben für den Vorstand selbständig und in eigener Verantwortung wahr. Abweichend davon kann der Vorstand mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates die Erledigung einzelner Aufgaben anders ordnen, soweit dies vorübergehend für den Fall der Nichtbesetzung einer Vorstandsposition erforderlich ist; die Regelung der gegenseitigen Vertretung bleibt davon unberührt.
- (4) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu erteilen, Akten oder sonstige Unterlagen vorzulegen und Bericht zu erstatten. Er hat den Stiftungsrat über alle wichtigen Vorkommnisse und Vorhaben zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand unterbreitet dem Stiftungsrat auf der Grundlage von § 2 Vorschläge für die Verwendung der im Geschäftsjahr auszusüttenden Beträge.
- (6) Kommt der Vorstand seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann der Stiftungsrat dem Vorstand Weisungen erteilen. Werden sie nicht befolgt, kann der Stiftungsrat einzelne oder alle Mitglieder des Vorstands abberufen, indem er zugleich andere Vorstandsmitglieder bestellt.
- (7) Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die nur so hoch bemessen sein darf, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks hierdurch nicht gefährdet wird. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Stiftungsrat.

- (8) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Vorstandes im Innenverhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 7

Aufgaben des Vorsitzenden

Dem Vorsitzenden obliegen die

1. Zusammenarbeit mit der **GNML** und ihren Tochterlogen sowie mit anderen Organisationen,
2. Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen.

§ 8

Aufgaben des Verwaltungsdirektors

Dem Verwaltungsdirektor obliegen

1. die Leitung der Verwaltung, insbesondere
2. Einstellung, Entlassung und sonstige Personalangelegenheiten der Beschäftigten, soweit nicht die Zuständigkeit des Stiftungsrates gegeben ist,
3. Angelegenheiten der Organisation und Betriebsführung,
4. Fachaufsicht über die Mitarbeiter einschließlich Weisungsbefugnis, soweit nicht der Finanzdirektor zuständig ist.

§ 9

Aufgaben des Finanzdirektors

(1) Dem Finanzdirektor obliegen

1. Sicherung einer wirtschaftlichen Betriebsführung,

2. Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses,
 3. die Verwaltung der Grundstücke und Gebäude, soweit dies nicht mit vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates für einzelne oder die Grundstücke insgesamt anderen, z.B. einer Grundstücksverwaltungsgesellschaft übertragen worden ist.
- (2) Ist über den Wirtschaftsplan noch nicht entschieden, so darf der Finanzdirektor Verbindlichkeiten eingehen, Aufwendungen zu Lasten des Erfolgsplans und Ausgaben zu Lasten des Finanzplans leisten, soweit dies zur geordneten Geschäftsführung der **Weltkugel-Stiftung** unabweisbar notwendig ist.
- (3) Verpflichtungen zu Lasten künftiger Wirtschaftspläne bedürfen der Einwilligung des Stiftungsrates, soweit dieser nicht einzeln oder allgemein darauf verzichtet.

§ 10

Vertretung

Die Weltkugel-Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 11

Zusammensetzung des Stiftungsrates

- (1) Mitglieder des Stiftungsrates sind
1. der National-Großmeister der **GNML**, der im Verhinderungsfall durch einen zugeordneten National-Großmeister vertreten werden kann; der Vertreter ist kein Mitglied des Stiftungsrates,
 2. zwei von diesem zu ernennende Mitglieder des Bundesdirektoriums der **GNML**,

3. drei vom Bundesdirektorium der **GNML** zu ernennende Stuhlmeister von der GNML angehörenden Tochterlogen, die nicht Mitglieder des Bundesdirektoriums sind,
 4. ein von seinem Vorstand zu ernennendes Vorstandsmitglied des Vereins „Freimaurer helfen e.V.“,
 5. fünf unabhängige vom Bundesdirektorium der **GNML** zu berufende Persönlichkeiten, die nicht Freimaurer sein sollen.
- (2) Scheidet der National-Großmeister der **GNML** vorzeitig aus diesem Amt, so übernimmt bis zum Amtsantritt seines Nachfolgers ein durch das Bundesdirektorium der **GNML** zu bestimmender zugeordneter National-Großmeister seine Funktion im Stiftungsrat. Satz 1 gilt für Stiftungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass die Nachfolger für den Stiftungsrat binnen drei Monaten zu ernennen sind.
 - (3) Im Falle des Ausscheidens des Mitglieds nach Absatz 1 Nr. 4 aus seinem Amt als Vorstandsmitglied des Vereins „Freimaurer helfen e.V.“ hat dessen Vorstand binnen drei Monaten ein anderes Vorstandsmitglied als Stiftungsratsmitglied zu ernennen.
 - (4) Scheidet eines der Stiftungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf eigenen Wunsch aus dem Stiftungsrat aus, so führt es sein Amt bis zum Amtsantritt eines Nachfolgers weiter. Die Nachfolger sind binnen drei Monaten zu ernennen oder zu berufen.
 - (5) Das Amt der Stiftungsratsmitglieder endet spätestens mit Ablauf ihres 70sten Lebensjahres. Dieses betrifft nicht das Stiftungsratsmitglied nach Absatz 1 Nr. 1. Im übrigen gilt Absatz 4 Satz 2.
 - (6) Stiftungsratsmitglieder, ausgenommen die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 4, können auf Vorschlag des Stiftungsrates vom Bundesdirektorium der **GNML** nur dadurch abberufen werden, daß dieses ein anderes Mitglied ernennt oder beruft. Das Stiftungsratsmitglied nach Absatz 1 Nr. 4 kann auf Ersuchen des Stiftungsrates vom Vorstand seines Vereins nur dadurch abberufen werden, dass dieser ein anderes Vorstandsmitglied zum Stiftungsratsmitglied ernennt.

- (7) Bleiben Sitze im Stiftungsrat durch vorzeitiges Ausscheiden von Stiftungsratsmitgliedern vorübergehend unbesetzt, sind die verbleibenden Mitglieder zur Beschlussfassung über unaufschiebbare Angelegenheiten auch weiterhin in der Lage, soweit dem Stiftungsrat noch mindestens sechs Mitglieder angehören.
- (8) Die Tätigkeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, soweit die wirtschaftliche Entwicklung dies zulässt und mindestens die in § 2 Abs. 2 genannten Grenzen überschritten sind. Unberührt davon werden ihnen notwendige nachgewiesene Auslagen, die im Zusammenhang mit der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben entstanden sind, ersetzt.
- (9) Der Stiftungsrat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder den Präsidenten des Stiftungsrates und seinen Stellvertreter.

§ 12

Sitzungen des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat wird von seinem Präsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von vier Wochen mindestens zweimal im Geschäftsjahr einberufen. Er ist unverzüglich mit einer Einladungsfrist von sieben Tagen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- (2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als sechs seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind; vorliegende schriftliche Stimmabgaben abwesender Stiftungsratsmitglieder sind zu berücksichtigen. Abwesende Stiftungsratsmitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht von einem anwesenden Stiftungsratsmitglied vertreten lassen. Die Vollmacht muss bis zum Beginn der Sitzung nachgewiesen sein, als Nachweis genügt auch der rechtzeitige Eingang eines Telefaxes in der Geschäftsstelle. Der Stiftungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

- (3) Der Stiftungsrat kann in Angelegenheiten, bei denen ein Abwarten der nächsten Sitzung zu Nachteilen für die Stiftung führen würde, auch einstimmig im Umlaufverfahren (schriftlich) beschließen. An der schriftlichen Beschlussfassung müssen sich mindestens neun Mitglieder beteiligen. Über den Beschluss ist in der nächsten folgenden Sitzung zu berichten. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur mit mindestens neun Stimmen der Mitglieder des Stiftungsrates gefasst werden.
- (5) Vorlagen zur Beschlussfassung oder Kenntnisnahme können von allen seinen Mitgliedern und vom Vorstand eingebracht werden. Sie sind der Einladung beizufügen. Nachträgliche Ergänzungen der Tagesordnung während der Sitzung sind nur zulässig, wenn der Stiftungsrat hierfür die Dringlichkeit jeweils ausdrücklich feststellt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Stiftungsrates teil; sie sind berechtigt und verpflichtet, ihre Ansicht zu den Gegenständen der Tagesordnung darzulegen.

§ 13

Aufgaben des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er bestimmt die Grundzüge der Verwirklichung des Stiftungszwecks.
- (2) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
 1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands; insoweit vertritt der Präsident des Stiftungsrates die **Weltkugel-Stiftung** und gibt die rechtsgeschäftlichen Erklärungen ab,

2. Festlegung der Beschäftigungsbedingungen (einschließlich der Höhe einer möglichen Vergütung) für den Vorstand,
 3. Festlegung des Wirtschaftsplans,
 4. Feststellung des Jahresabschlusses,
 5. Entlastung des Vorstands,
 6. Erlass der Geschäftsordnung für den Vorstand,
 7. Änderung der Satzung, Aufhebung der Stiftung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,
 8. Entscheidung über die Verwendung der auszuschüttenden Beträge,
 9. Beschlussfassung über die eigene Geschäftsordnung.
- (3) Der Stiftungsrat kann sich für besondere bedeutsame Rechtsgeschäfte und Maßnahmen des Vorstands seine Zustimmung vorbehalten.
- (4) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Stiftungsrates im Innenverhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

Abschnitt III Schlussvorschriften

§ 14 Staatsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins entsprechend den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

§ 15

Aufhebung, Verwendung des Vermögens

- (1) Über die Aufhebung der Stiftung kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einzuberufenden Stiftungsratssitzung beschlossen werden, im übrigen gilt § 12.
- (2) Bei Aufhebung der Stiftung entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung des nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibenden Stiftungsvermögens nach Abstimmung mit der GNML; das Vermögen darf nur einer bestimmten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer bestimmten anderen steuerbegünstigten Körperschaft unter der Bedingung übertragen werden, es ausschließlich und unmittelbar für § 2 entsprechende Zwecke zu verwenden, insbesondere ist das nach § 2 Absatz 3 zu errichtende Museum für die Öffentlichkeit zu erhalten. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

14052 Berlin, den 18.08.1993;

einschließlich Satzungsänderungen:

- vom 10.01.1995; mit Genehmigung der Senatsverwaltung für Justiz vom 02.08.1995;
- vom 09.03.1999; mit Genehmigung der Senatsverwaltung für Justiz vom 12.04.1999
- vom 10./14.01.2003; mit Genehmigung der Senatsverwaltung für Justiz vom 03.02.2003
- vom 06.09.2007; mit Genehmigung der Senatsverwaltung für Justiz vom 26.10.2007
- vom 10./22.03.2011; mit Genehmigung der Senatsverwaltung für Justiz vom 25.03.2011

Betr.: Satzung der Weltkugel-Stiftung § 3 Vermögen:

Zusammenstellung der in Betracht kommenden Grundstücke für die Anträge auf Rückübertragung gestellt wurden, deren Bearbeitung durch die zuständigen Ämter zur Regelung offener Vermögensfragen oder durch die Treuhandanstalt durchgeführt werden.

1. Calbe/Saale, Poststr. 37
2. Magdeburg, Neuer Weg 6/7
3. Staßfurt Leopoldshall, Steinstraße 8
4. Brandenburg, Straße der jungen Pioniere 21-23
5. Neuruppin, Rudolf-Breitscheit-Straße 16
6. Frankfurt/Oder, Logenstr. 5
7. Torgau, Puschkinstraße 4
8. Bernburg, Große Einsiedelgasse 6, Lange Straße 7-8
9. Dessau, Willi-Lohmann-Str. 26
10. Anklam, Burgstr. 37
11. Friedland/Mecklenburg, Kaiserstr. 15
12. Ueckermünde, Logenstraße
13. Finsterwalde, Kirchhainer Str. 20
14. Luckau, Brauhausgasse 1
15. Lübben, Logenstraße 13
16. Freienwalde, Gesundbrunnenstr. 45
17. Pasewalk, Haußmannstr. 22
18. Prenzlau, Klosterstraße 28
19. Eberswalde, Puschkinstraße 16
20. Potsdam, Straße der Jugend 52
21. Naumburg/Saale, Große Neu-Str. 15
22. Weimar, Amalienstr. 5
23. Weißenfels, Langendorfer Str. 14
24. Merseburg, Domplatz 3
25. Zerbst, Schlossfreiheit 19
26. Wolmirstedt, Glindenberger Str. 9
27. Heiligenstadt, Giekgasse 5
28. Langensalza, Tonnaer Str. 10
29. Mühlhausen, Puschkinstr. 3
30. Güstrow, Domplatz 10

31. Halberstadt, Paulplan 3
32. Perleberg, Wittenberger Str. 91/92
33. Blankenburg am Harz, Theaterstr. 5
34. Salzwedel, Neuperver Str. 45
35. Stendal, Poststr. 2
36. Eisenach, Goethestraße 25
37. Gera, Markt 61
38. Jena, Löbdergraben 24 a
39. Wernigerode, Bahnhofstraße 16
40. Apolda, Sophienstr. 32
41. Gotha, Karolinenplatz 3
42. Arnstadt, Gerastr. 4
43. Erfurt, Turniergasse 17
44. Suhl, Seelenbinderstr.
45. Meiningen, Bismarckstr. 6
46. Halle, Universitätsring 10
47. Bautzen, Taucherstr. 30
48. Wernigerode, Lindentor
49. Delitzsch, Markt 23
50. Berlin, Splittgerbergasse 3-4, Wallstraße 35

